

1979/AB XXII. GP

Eingelangt am 06.09.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1960/J der Abgeordneten Steier und GenossInnen** wie folgt:

Grundsätzlich möchte ich zu der in der Anfrage angesprochenen Problematik festhalten, dass nicht - wie es im Bericht der Zeitschrift „Öko-Test“ der Fall ist - allein aufgrund der inhärenten Stoffeigenschaften (toxikologische Eigenschaften von Stoffen) auf eine mögliche Gefahr hingewiesen werden sollte. Vielmehr sollte im Sinne der umfassenden Risikobewertung auch der quantitative Aspekt des Risikos, insbesondere die Expositionsschätzung, einfließen, wie es bei sensiblen Produkten wie Kinderspielzeug (z.B. Beißringe) bereits vor Jahren geschehen ist. Österreich hat bereits 1998 auf der Rechtsgrundlage des Lebensmittelgesetzes Phthalate in Kinderspielzeug verboten. Die angesprochenen „Flip-Flops“ fallen mit Sicherheit nicht in diese Kategorie sensibler Produkte.

Frage 1:

Die Problematik ist meinem Ressort seit der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Öko-Test“ bekannt. Seitens der AGES wurde aufgrund dieses Artikels bereits in Interviews (Anfang Juli) auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit aufgrund der Exposition hingewiesen.

Fragen 2 und 3:

Soweit meinem Ressort bekannt ist, existieren keine aktuellen Untersuchungen, die sich konkret mit diesem Thema auseinandersetzen. Bezüglich Studien, die sich mit dem wissenschaftlich weiter gefassten Thema der „hormonell wirksamen Substanzen“ befassen, verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1961/J.

Fragen 4 und 5:

Diesbezügliche Daten liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 6:

Da keine Gesundheitsgefährdung aufgrund der Exposition gegeben ist, ist eine derartige Kampagne nicht in Aussicht genommen.

Frage 7:

Bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Produkte sollte sich keine Notwendigkeit für ein eigenes Modell zur Rücknahme und Entsorgung ergeben.